

B.  
ALLIIERTE KOMMANDATURA BERLIN

BK/O (50) 75  
29. August 1950

Betrifft: Berliner Verfassung

An den Stadtverordnetenvorsteher,  
Oberbürgermeister,  
Präsidenten des Kammergerichts

Die Alliierte Kommandatura Berlin ordnet an:

1. Die Alliierte Kommandatura Berlin hat den ihr am 22. April 1948 vorgelegten Entwurf der Berliner Verfassung<sup>1</sup> zusammen mit den am 4. August 1950 seitens der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen und am gleichen Tage zur Genehmigung vorgelegten Nachträgen und Abänderungen geprüft.
2. Bei der Erteilung ihrer Zustimmung zu dieser Verfassung sowie zu den vorgeschlagenen Abänderungen derselben macht die Alliierte Kommandatura folgende Vorbehalte:
  - a) Der Stadtregierung durch die Verfassung übertragene Befugnisse sind den am 14. Mai 1949 veröffentlichten Bestimmungen der „Erklärung über die Grundsätze“ [s. Dok. 87] oder irgendwelchen Abänderungen derselben unterstellt.
  - b) Absätze 2 und 3 des Artikels 1 werden zurückgestellt.
  - c) Artikel 87 wird dahingehend aufgefaßt, daß während der Übergangsperiode Berlin keine der Eigenschaften des zwölften Landes besitzen wird. Die Bestimmungen dieses Artikels betreffend das Grundgesetz finden nur in dem Maße Anwendung, als es zwecks Vorbeugung eines Konfliktes zwischen diesem Gesetz und der Berliner Verfassung erforderlich ist. Ferner finden die Bestimmungen irgendeines Bundesgesetzes in Berlin erst Anwendung, nachdem seitens des Abgeordnetenhauses darüber abgestimmt wurde und dieselben als Berliner Gesetz verabschiedet worden sind.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:  
EVAN A. TAYLOR  
Vorsitzführender Stabschef

QUELLE: „Verordnungsblatt für Groß-Berlin“ Teil I, 1950, S. 440; engl.: O. M. von der Gablentz, „Documents on the Status of Berlin 1944—1959, München 1959, S. 115.

### 122 *Verfassung von Berlin vom 1. September 1950 (Auszug)*<sup>1</sup>

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Grund des Artikels 35 der Vorläufigen Verfassung von Groß-Berlin [s. Dok. 27 B] die nachstehende Verfassung ausgearbeitet und unter Zustimmung des Magistrats am 4. August 1950 beschlossen. Sie wird hiermit verkündet:

#### Vorspruch

In dem Willen, Freiheit und Recht jedes einzelnen zu schützen, Gemeinschaft und Wirtschaft demokratisch zu ordnen, dem Geiste des sozialen Fortschritts und des Friedens zu dienen, und in dem Wunsche, die Hauptstadt<sup>2</sup> eines neuen geeinten Deutschlands zu bleiben, hat sich Berlin diese Verfassung gegeben.

#### Die Grundlagen

##### Art. 1

1. Berlin ist ein deutsches Land und zugleich eine Stadt.
2. Berlin ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland.<sup>3</sup>
3. Grundgesetz und Gesetze<sup>4</sup> der Bundesrepublik Deutschland sind für Berlin bindend.

## Art. 2

1. Träger der öffentlichen Gewalt ist die Gesamtheit der deutschen Staatsangehörigen, die in Berlin ihren Wohnsitz haben.
2. Sie üben nach dieser Verfassung ihren Willen unmittelbar durch Wahl zu der Volksvertretung und durch Volksentscheid, mittelbar durch die Volksvertretung aus.

## Art. 3

1. Die gesetzgebende Gewalt steht allein der Volksvertretung und durch den Volksentscheid dem Volke zu. Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen der Regierung und der ihr nachgeordneten Verwaltung, die richterliche Gewalt in den Händen unabhängiger Gerichte.
2. Volksvertretung, Regierung und Verwaltung nehmen die Aufgaben Berlins als Gemeinde, Gemeindeverband und Land wahr.

## Art. 4

1. Berlin umfaßt das Gebiet der bisherigen Gebietskörperschaft Groß-Berlin mit den Grenzen, die bei Inkrafttreten der Verfassung bestehen. Jede Änderung seines Gebietes bedarf der Zustimmung der Volksvertretung.
2. Berlin ist in 20 Bezirke eingeteilt. Eine Änderung der Bezirksgrenzen und eine Verminderung oder Vermehrung der Bezirke kann nur durch Gesetz vorgenommen werden.

.....

## Die Volksvertretung

### Art. 25

1. Das Abgeordnetenhaus ist die von den wahlberechtigten deutschen Staatsangehörigen gewählte Volksvertretung.
2. Das Abgeordnetenhaus besteht aus 200 Abgeordneten.

.....

## Die Regierung

### Art. 40

1. Die Regierung wird durch den Senat ausgeübt.
2. Der Senat besteht aus dem Regierenden Bürgermeister, dem Bürgermeister als seinem Vertreter, sowie höchstens sechzehn Senatoren.

.....

## Die Gesetzgebung

### Art. 45

1. Gesetze werden vom Abgeordnetenhaus mit einfacher Mehrheit beschlossen, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt.
- 2.-3. . . .

.....

## Art. 2

1. Träger der öffentlichen Gewalt ist die Gesamtheit der deutschen Staatsangehörigen, die in Berlin ihren Wohnsitz haben.
2. Sie üben nach dieser Verfassung ihren Willen unmittelbar durch Wahl zu der Volksvertretung und durch Volksentscheid, mittelbar durch die Volksvertretung aus.

## Art. 3

1. Die gesetzgebende Gewalt steht allein der Volksvertretung und durch den Volksentscheid dem Volke zu. Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen der Regierung und der ihr nachgeordneten Verwaltung, die richterliche Gewalt in den Händen unabhängiger Gerichte.
2. Volksvertretung, Regierung und Verwaltung nehmen die Aufgaben Berlins als Gemeinde, Gemeindeverband und Land wahr.

## Art. 4

1. Berlin umfaßt das Gebiet der bisherigen Gebietskörperschaft Groß-Berlin mit den Grenzen, die bei Inkrafttreten der Verfassung bestehen. Jede Änderung seines Gebietes bedarf der Zustimmung der Volksvertretung.
2. Berlin ist in 20 Bezirke eingeteilt. Eine Änderung der Bezirksgrenzen und eine Verminderung oder Vermehrung der Bezirke kann nur durch Gesetz vorgenommen werden.

.....

## Die Volksvertretung

### Art. 25

1. Das Abgeordnetenhaus ist die von den wahlberechtigten deutschen Staatsangehörigen gewählte Volksvertretung.
2. Das Abgeordnetenhaus besteht aus 200 Abgeordneten.

.....

## Die Regierung

### Art. 40

1. Die Regierung wird durch den Senat ausgeübt.
2. Der Senat besteht aus dem Regierenden Bürgermeister, dem Bürgermeister als seinem Vertreter, sowie höchstens sechzehn Senatoren.

.....

## Die Gesetzgebung

### Art. 45

1. Gesetze werden vom Abgeordnetenhaus mit einfacher Mehrheit beschlossen, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt.
- 2.-3. . . .

.....

## Die Verwaltung

### Art. 50

1. Die Verwaltung ist im demokratischen und sozialen Geist nach der Verfassung und den Gesetzen zu führen.
2. Die Bezirke sind an der Verwaltung nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung zu beteiligen.

.....

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

### Art. 87

1. Artikel 1 Abs. 2 und 3 der Verfassung treten in Kraft, sobald die Anwendung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Berlin keinen Beschränkungen unterliegt.
2. In der Übergangszeit kann das Abgeordnetenhaus durch Gesetz feststellen, daß ein Gesetz der Bundesrepublik Deutschland unverändert auch in Berlin Anwendung findet.
3. Soweit in der Übergangszeit die Anwendung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Berlin keinen Beschränkungen (Abs. 1) unterliegt, sind die Bestimmungen des Grundgesetzes auch in Berlin geltendes Recht. Sie gehen den Bestimmungen der Verfassung vor. Das Abgeordnetenhaus kann im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder anders beschließen. Art. 85 der Verfassung findet sinngemäß Anwendung.
4. In der Übergangszeit sollen die verfassungsmäßig bestellten Organe von Berlin die für das Verhältnis von Bund und Ländern maßgebenden Bestimmungen des Grundgesetzes soweit wie möglich als Richtlinien für die Gesetzgebung und Verwaltung beachten.

### Art. 88

1. Änderungen der Verfassung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses.
2. Änderungen der Verfassung können auch im Wege des Volksentscheides erfolgen; die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten ist erforderlich.
3. Die Verfassung ist bei Abschluß eines Friedensvertrages und bei Verkündung einer Verfassung für Deutschland einer Überprüfung zu unterziehen.

.....

QUELLE: „Verordnungsblatt für Groß-Berlin“, Teil I, 1950, S. 433.